

städtischen Collegien zu Weissenberg um Abänderung von Vorschriften wegen des Wegfalls von Jahrmärkten, und nachträglich eingegangene weitere Petitionen desselben Inhalts.

Präsident Dr. Schaffrath: Hier ist dieselbe Entscheidung zu fassen.

(Nr. 1166.) Bericht derselben Deputation über die Beschwerden, beziehentlich Petitionen der Gemeinden zu Mittelherwigsdorf, Hirschfelde, Bertsdorf, Radgendorf, Ollersdorf, Reichenau nebst Nachtragserklärung der Gemeinde Hirschfelde — ingleichen der Gemeinde Lockwitz —, ferner des Kohlenwerksbesizers Schuetger zu Machern, verschiedene Bestimmungen des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 und speciell § 17 desselben betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Derselbe Beschluß ist hier zu fassen.

(Nr. 1167.) Bericht derselben Deputation, eine Beschwerde des Stadtraths zu Löbau über das Verfahren der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen in einer Wegebausache betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: Ebenfalls zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1168.) Herr Abg. Sünderhauf bittet um Urlaub wegen dringender Geschäfte bis zum 21. d. M.

Präsident Dr. Schaffrath: Bewilligt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig bewilligt.

Wir gehen zum ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über, zu dem Bericht der ersten Deputation über das ihr mit dem königl. Decrete Nr. 26 zugewiesene Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums und über das königl. Decret Nr. 7, die Publication des vorgedachten Gesetzes betreffend.

Die betreffenden königl. Decrete nebst dem Kirchengesetz und dem Gesetze über die Publication desselben lauten:

Nr. 28.

**Decret an die Stände,
den Aufwand für das zu errichtende evangelisch-lutherische
Landesconsistorium betreffend.**

Um die Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen in Uebereinstimmung mit den Principien der Landesverfassung zu selbstständiger Entwicklung zu bringen, ist mit der evangelisch-lutherischen Landessynode ein Kirchengesetz wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vereinbart worden.

Die Einrichtung dieser neuen collegialen Behörde mit dem durch das abschriftlich beigelegte Kirchengesetz festgesetzten Wirkungskreise wird nach dem sub O*) anliegenden Etatsentwurfe einen jährlichen Aufwand von

29,540 Thalern

erforderlich machen.

*) Siehe dieselbe am Schluß dieser Nummer.

Se. Königliche Majestät beantragen daher die Bewilligung dieser Summe und sehen der Erklärung der getreuen Stände in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 18. December 1871.

Johann.

(L.S.)

Dr. Karl Friedrich von Gerber.

Kirchengesetz,

die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums betreffend.

Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode, wie folgt:

§ 1.

Zu Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landesconsistorium eingesetzt, welchem unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staatsminister die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt.

§ 2.

Dasselbe soll unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Präsidenten aus einer gleichen Zahl weltlicher rechtsgelehrter und geistlicher Räte bestehen. Außerdem ist der jedesmalige Oberhofprediger Mitglied des Collegiums mit dem Vorrang vor den anderen Räten. Alle Mitglieder des Landesconsistoriums werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angestellt.

Zur Unterstützung des Landesconsistoriums, namentlich bei dem von ihm abzuhaltenden Prüfungen, werden außerordentliche theologische Beisitzer, und zur Bildung einer Recursinstanz in reinen Verwaltungssachen und Disciplinarsachen (§ 5 Nr. 18) wird eine Anzahl weltlicher und geistlicher außerordentlicher Beisitzer von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannt, welche von dem Präsidenten des Landesconsistoriums eintretenden Falles zu berufen sind.

§ 3.

Die Mitglieder des Landesconsistoriums haben die übliche kirchliche Verpflichtung zu leisten; die ordentlichen Mitglieder, ingleichen die bei der Kanzlei desselben angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener, und es leidet auf sie das Gesetz vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, sowie das Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen zc. betreffend, Anwendung.

§ 4.

Alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden, gehen auf das Landesconsistorium über.

Die Leitung des gesammten Schulwesens verbleibt zwar dem vorgenannten Ministerium; es hat aber das Landesconsistorium die Aufsicht über den Religionsunterricht und die sittlich religiöse Erziehung zu führen.